



Sitzung vom

23. Juni 2020

Mitgeteilt den

24. Juni 2020

Protokoll Nr.

539

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung Vaz/Obervaz sowie für die Quellen Müli und Plam Nesa der Wasserversorgung der Stadt Chur, Gemeinde Vaz/Obervaz

Quellen Müli und Plam Nesa, Wasserversorgung Stadt Chur

Die Quellen Müli in Parpan und die Quellen Plam Nesa in Valbella sind wichtige Quellen, welche die Stadt Chur für die Trinkwasserversorgung des Stadtgebiets nutzt. Deshalb hat die Stadt im Jahr 1995 dem Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Schutzzonen dieser Quellen liegen auf Gemeindegebiet Churwalden (ehemalige Gemeinde Parpan) und Vaz/Obervaz. Am 15. April 1996 wurde erstmals eine Vorprüfung durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) durchgeführt. Am 4. Dezember 2002 wurden die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen ein weiteres Mal vorgeprüft. Im Jahr 2004 wurden die Schutzzonen in der Gemeinde Vaz/Obervaz öffentlich aufgelegt, worauf zahlreiche Einsprachen eingingen. Die Bearbeitung dieser Einsprachen nahm soviel Zeit in Anspruch, dass rund zehn Jahre später eine weitere Überarbeitung der Schutzzonenunterlagen notwendig wurde. Die ehemalige Gemeinde Parpan hat die Schutzzonen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, am 15. März 2005 ausgeschieden. Die Genehmigung der Schutzzonen durch die Regierung nach Art. 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) hätte jedoch nur koordiniert über beide Gemeinden erfolgen können.

Quellen Wasserversorgung Vaz/Obervaz

Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat im Jahr 2014 dem Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde detaillierte Grundwasserschutzzonen auszuarbeiten. Die Schutzzonen der Quellen Q70 und Q71 (Alp Stätz) liegen zum grössten Teil auf Gemeindegebiet Churwalden. Diese Schutzzonen wurden durch den Gemeindevorstand Churwalden am 6. Dezember 2018 erlassen und werden in einem separaten Regierungsbeschluss, gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss, genehmigt. Die Schutzzonen der Quellen Q11, Q12 und Q13 (Alp Sanaspans) liegen vollständig und diejenigen der Quelle Q17 (Gebiet Got) teilweise auf Gemeindegebiet Lantsch/Lenz. Die öffentliche Auflage dieser Schutzzonen auf Gemeindegebiet Lantsch/Lenz erfolgt erst zusammen mit den Schutzzonen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lantsch/Lenz. Die Schutzzonen auf Gemeindegebiet Lantsch/Lenz werden daher zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Regierungsbeschluss genehmigt. Soweit die Schutzzonen der sich im Wald befindlichen Quelle Q17 (Gebiet Got) auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz liegen, werden sie mit dem vorliegenden Beschluss jedoch bereits genehmigt. Sofern die Gemeinde Lantsch/Lenz die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen der Quelle Q17 innert fünf Jahren nicht ebenfalls erlässt, werden die auf dem Gemeindegebiet Vaz/Obervaz liegenden Teile der Schutzzonen automatisch aufgehoben.

Für die ungefassten Quellen Q47, Q78/1, Q78/2, Q78/5, Q78/6 (Gebiet Tgantieni) sowie Q82A und Q82B (Gebiet Spoina) wurden durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 21 GSchG ausgearbeitet. Diese Areale werden nach Art. 23 KGSchG durch die Regierung ausgeschrieben.

Quellen Heimberg, Wasserversorgung Fraktion Parpan

Auch die Gemeinde Churwalden hat im Jahr 2014 dem Geologiebüro Böhm, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Heimberg (Quellen Winkel, Hinterer Winkel, Äpliweg, Grünen Boda und P2) detaillierte Grundwasserschutzzonen auszuarbeiten. Die Schutzzonen dieser Quellen liegen teilweise auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz. Die Schutzzonenteile, die auf Gemeindegebiet Churwalden liegen, wurden durch den Gemeindevorstand Churwalden am 6. De-

zember 2018 erlassen und werden in einem separaten Regierungsbeschluss, gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss, genehmigt.

Die Schutzzonen der Quellen Müli und Plam Nesa (Wasserversorgung Stadt Chur) sowie die Schutzzonen der Quellen Heimberg (Wasserversorgung Fraktion Parpan), welche auf Gemeindegebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz liegen, wurden mit den Schutzzonen der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz in zwei Schutzzonenplänen und in einem Schutzzonenreglement zusammengefasst.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 29. März 2016 und 11. September 2017 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 25. April 2019 hat der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 KGSchG, die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite Ost / Valbella; Plan Nr. GSZ3506-P1", "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite West; Plan Nr. GSZ3506-P2" und "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Plam Nesa; Plan Nr. GSZ3506-P3" alle vom 15. Dezember 2017, revidiert am 8. April 2019, und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen in der Gemeinde Vaz/Obervaz". Sämtliche Unterlagen wurden vom 27. Juli bis 27. August 2018 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind neun Einsprachen eingegangen. Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat in zwei Gebieten Tgantieni (Quellen Q42 und Q43) und Curtschin (Quelle Q76/4) die Schutzzonen mittels Markierversuchen vertieft untersucht. Die Schutzzonen im Bereich der Quellen Q42 und Q43 wurden entsprechend angepasst. Der Gemeindevorstand hat über die Einsprachen entschieden und die Entscheide am 2. Juli 2019 den Einsprechern schriftlich mitgeteilt.

Gegen einen Einspracheentscheid des Gemeindevorstands ist am 31. Juli 2019 innerhalb der Frist von 30 Tagen seit Mitteilung bei der Regierung eine Beschwerde

eingegangen. Die Behandlung und Beurteilung dieser Beschwerde erfolgt mit separatem Regierungsbeschluss.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite Ost / Valbella; Plan Nr. GSZ3506-P1", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG und Böhm vom 15. Dezember 2017, revidiert am 8. April 2019, erlassen vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 25. April 2019;
- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite West; Plan Nr. GSZ3506-P2", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG und Böhm vom 15. Dezember 2017, revidiert am 8. April 2019, erlassen vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 25. April 2019;
- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Plam Nesa; Plan Nr. GSZ3506-P3", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG und Böhm vom 15. Dezember 2017, revidiert am 8. April 2019, erlassen vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 25. April 2019;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen in der Gemeinde Vaz/Obervaz", erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG in Zusammenarbeit mit den Geologiebüros Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG und Böhm, erlassen vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 25. April 2019;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Vaz/Obervaz, Wasserversorgung; Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen: Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement und Schutzzonenpläne; BG 3757", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 15. Dezember 2017.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "Praktische Schutzzone" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst beziehungsweise umgesetzt werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Die Quellstandorte respektive die gefassten Quellen und allfällige Fassungstränge oder auch Wasserleitungen sind zudem im Generellen Erschliessungsplan festzulegen. Bei allfälligen Verlegungen oder Aufhebungen von Strassen und Wegen aufgrund der detaillierten Schutzzonenausscheidungen ist ausserdem der Generelle Erschliessungsplan zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Das ARE weist zudem darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Grundwasserschutzareale für die ungefassten Quellen Q47, Q78/1, Q78/2, Q78/5 und Q78/6 (im Gebiet Tgantieni) sowie Q82A und Q82B (im Gebiet Spoina) auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz werden ausgeschieden (Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite West; Plan Nr. GSZ3506-P2").
2. Die Schutzzonenpläne "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite Ost / Valbella; Plan Nr. GSZ3506-P1", "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Talseite West; Plan Nr. GSZ3506-P2" und "Grundwasserschutzzonen für die Gemeinde Vaz/Obervaz; Schutzzonenplan Quellen Plam Nesa; Plan Nr. GSZ3506-P3" sowie das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen in der Gemeinde Vaz/Obervaz", vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 25. April 2019 erlassen, werden genehmigt.
3. Sollte die Gemeinde Lantsch/Lenz die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen der Quelle Q17 (Gebiet Got) nicht innert fünf Jahren erlassen, so gelten die auf dem Gemeindegebiet Vaz/Obervaz liegenden Teile der Schutzzonen der Quelle Q17 als automatisch aufgehoben. Diesfalls wird die Gemeinde Vaz/Obervaz angewiesen, die entsprechende Grundbucheintragung beim Grundbuchamt Valbella aufheben zu lassen.
4. Die Gemeinde Vaz/Obervaz wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 31 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Valbella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Vaz/Obervaz den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
5. Die Gemeinde Vaz/Obervaz wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 31 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind

verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

6. Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 29 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
7. Die Gemeinde Vaz/Obervaz wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen beziehungsweise umzusetzen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen festzulegen.
8. Die Gemeinde Vaz/Obervaz wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
9. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
10. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
11. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

12. Das ANU wird angewiesen, die Grundwasserschutzareale nach Ziff. 1 und die Grundwasserschutzzonen nach Ziff. 2 in der Kantonalen Gewässerschutzkarte zu erfassen.
13. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 2550.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

14. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
15. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung Vaz/Obervaz, Plamdil Roisch 2, 7078 Lenzerheide (inkl. Rechnung, A-Post Plus); an das Grundbuchamt Valbella, Voa principala 9, 7077 Valbella (A-Post Plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an die IBC Energie Wasser Chur, Felsenaustrasse 29, 7000 Chur; an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, 7075 Churwalden; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin